

## **Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz\***

vom 20. November 1979 (Stand 1. Oktober 2017)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 106 Abs. 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

### **I. Strassenverkehrs- und Schiffsamt**

(1.)

#### *Art. 1 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, übt das Strassenverkehrs- und Schiffsamt die Befugnisse aus, die die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr den Kantonen zuweist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die polizeiliche Überwachung des Strassenverkehrs.

#### *Art. 2\* Organisation*

<sup>1</sup> Im Strassenverkehrs- und Schiffsamt bestehen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr<sup>3</sup> Verwaltungseinheiten für:

- a) Führer- und Fahrzeugprüfungen,
- b) Bewilligungen und Ausweise im Strassenverkehr,
- c) Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern.

<sup>2</sup> Sie besorgen die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich selbständig nach allgemeinen Weisungen des Sicherheits- und Justizdepartementes.

---

1 SR 741.01.

2 nGS 14-93; nGS 22-63; nGS 28-78. In Vollzug ab 1. Januar 1980.

3 Strassenverkehr, SR 741.

## 711.1

### Art. 3 *Stellvertretung*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando kann ausserhalb der Arbeitszeit des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes in dringenden Fällen Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten<sup>4</sup> erteilen.\*

<sup>2</sup> Es teilt seine Verfügungen dem Amt mit.

### Art. 3<sup>bis</sup>\* *Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann den Vollzug der eidgenössischen Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 15. Juni 2001<sup>5</sup> geeigneten Stellen übertragen.

## II. Führer und Fahrzeuge

(2.)

### Art. 4 *Führerprüfung*

<sup>1</sup> Der Fahrlehrer kann an der praktischen Führerprüfung seines Schülers teilnehmen.

<sup>2</sup> Die praktische Führerprüfung wird im Wiederholungsfall von einem anderen Sachverständigen abgenommen, wenn der Kandidat nicht den gleichen verlangt.

### Art. 5 *Verkehrsunterricht*<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Wer wiederholt in gefährlicher Weise Verkehrsregeln verletzt hat, kann zum Verkehrsunterricht aufgeboden werden.

### Art. 5<sup>bis</sup>\* *Fahrzeugzulassung*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann folgende Geschäfte ganz oder teilweise geeigneten Stellen übertragen:

- a) Hinterlegung und Austausch der Kontrollschilder;
- b) Annullierung des Fahrzeugausweises;
- c) Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen und Anhängern;
- d) Ausstellung eines Ersatzfahrzeugausweises.

<sup>2</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt Weisungen.

---

4 Art. 91 ff. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

5 SR 741.622.

6 Art. 40 f. der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

Art. 6\* *Nachprüfung*  
a) *Nachkontrolle durch die Polizei*

<sup>1</sup> Werden bei einer Nachprüfung geringfügige Mängel festgestellt, so kann der Halter angewiesen werden, das Fahrzeug zur Nachkontrolle der Polizei vorzuführen.

Art. 6<sup>bis</sup>\* *b) Nachprüfung durch Betriebe und Organisationen*

<sup>1</sup> Die periodische Nachprüfung von Personenwagen, Kleinbussen, Lieferwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen, Sachtransportanhängern, Wohnanhängern sowie Sportgeräteanhängern kann Betrieben und Organisationen übertragen werden.

<sup>2</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt Weisungen.

Art. 7\* *Auskunft*

<sup>1</sup> Name und Adresse des Halters sowie Art und Schildnummer des Fahrzeuges können in einem Verzeichnis veröffentlicht werden, wenn nicht der Halter schriftlich die Sperrung seiner Daten verlangt. Die Angabe eines Grundes ist für die Sperrung nicht erforderlich.<sup>7</sup>

Art. 8\* *Kontrollschild*  
a) *Abgabe*

<sup>1</sup> Der Fahrzeughalter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kontrollschild.

<sup>2</sup> Ein zurückgegebenes Kontrollschild wird mindestens ein Jahr freigehalten, wenn der frühere Inhaber nicht darauf verzichtet.

<sup>3</sup> Kontrollschilder werden mit rückstrahlendem Belag abgegeben.

Art. 8<sup>bis</sup>\* *b) Versteigerung*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann Kontrollschilder für Motorwagen und Motorräder mit einer niedrigen oder besonderen Nummer dem Meistbietenden zuteilen.

<sup>2</sup> Es regelt die Einzelheiten der Versteigerung in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Art. 104 Abs. 5 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

## 711.1

### Art. 8<sup>ter</sup>\* c) *Abtretung*

<sup>1</sup> Der Halter kann das ihm zugeteilte Kontrollschild abtreten:

- a) wenn es ein- bis vierstellig ist:
  1. an Verwandte in direkter Linie, Geschwister, den Ehegatten, den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder den Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft;
  2. im Rahmen einer Übertragung oder Neustrukturierung des Unternehmens nach den Bestimmungen des eidgenössischen Fusionsgesetzes;<sup>8</sup>
- b) einem beliebigen Halter, wenn es wenigstens fünfstellig ist.

### Art. 9\* ...

### Art. 10\* *Zulassung der Motorfahräder*<sup>9\*</sup>

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt:

- a) nimmt die Anmeldung zur kantonalen Kollektivversicherung oder den Versicherungsnachweis entgegen;
- b) zieht die Motorfahrzeugsteuer<sup>10</sup> ein;
- c) führt den Fahrzeugausweis nach;
- d) gibt das Kontrollschild ab.

<sup>3</sup> ... .

### Art. 10<sup>bis</sup>\* *Vignetten*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann den Vertrieb der Autobahnvignetten geeigneten Stellen übertragen.

### Art. 11 *Tierfuhrwerke*

<sup>1</sup> Einspännige Fuhrwerke müssen mit einem doppelten Leitseil, mehrspännige mit einem Kreuzzügel versehen sein.

---

8 SR 221.301.

9 Art. 34 ff. der eidg Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31; Art. 90 ff. der eidg V über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

10 Vgl. Art. 20 ff. SVAG, sGS 711.70.

*Art. 12 Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte<sup>11</sup>*

<sup>1</sup> Bevor Fahrzeuge, deren Gewicht das gesetzlich zulässige erheblich überschreitet, zum Verkehr zugelassen werden, ist das kantonale Strasseninspektorat anzuhören.

*Art. 13 Fahrzeuge ohne Kontrollschild*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando kann ausnahmsweise gestatten, dass Fahrzeuge ohne vorgeschriebenes Kontrollschild auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abgestellt werden.<sup>12</sup>

*Art. 14\* ...**Art. 15\* Sportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten<sup>13</sup>*

<sup>1</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement kann im Rahmen des Bundesrechts Rennen mit Motorfahrzeugen bewilligen.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando kann andere motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen sowie Versuchsfahrten bewilligen.

*Art. 16 Lautsprecher an Motorfahrzeugen<sup>14</sup>*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando kann gestatten, dass bei bedeutenden kulturellen, und sportlichen Veranstaltungen Lautsprecher an Motorfahrzeugen eingesetzt werden.

*Art. 17 Arbeits- und Ruhezeit der Chauffeure*

<sup>1</sup> Die Polizei überwacht die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.

<sup>2</sup> In der Stadt St.Gallen ist die Stadtpolizei zuständig.

*Art. 17<sup>bis</sup>\* Ersatzfahrzeuge*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schiffsamt sowie die Kantonspolizei und die Stadtpolizei St.Gallen erteilen Bewilligungen für die Übertragung der Kontrollschilder auf ein Ersatzfahrzeug.

---

11 Art. 78 ff. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

12 Vgl. Art. 20 Abs. 1 der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

13 Art. 52 f. des BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, SR 741.01; Art. 94 f. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

14 Vgl. Art. 42 Abs. 2 des BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

## 711.1

### Art. 17<sup>ter</sup>\* *Entfernung von Fahrzeugen*

<sup>1</sup> Die Polizei kann vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr erschweren oder gefährden, auf Kosten und Gefahr des Führers entfernen, wenn dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzustellen.

## III. Verkehrsanordnungen

(3.)

### Art. 18 *Begriff*

<sup>1</sup> Verkehrsanordnungen sind Massnahmen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale sowie andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden.<sup>15</sup>

### Art. 19\* *Zuständigkeit* a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando verfügt die Verkehrsanordnungen, soweit die folgenden Bestimmungen keine Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> In der Stadt St.Gallen, ausgenommen auf der Nationalstrasse A 1 sowie deren Ein- und Ausfahrten, üben die Gemeindebehörden diese Befugnisse aus. Sie teilen ihre Anordnungen dem Polizeikommando mit.

### Art. 20\* ...

### Art. 21\* c) *politische Gemeinde*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann den Motorfahrzeug- und den Fahrradverkehr auf Gemeindestrassen und Wegen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, vollständig untersagen oder zeitlich beschränken.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Sie kann beschränkte Fahrverbote verfügen für:

- a) Gemeindestrassen dritter Klasse;
- b) Wege.

<sup>3</sup> Sie teilt ihre Anordnungen vor Erlass dem Polizeikommando mit und bringt nach dessen Weisungen das zutreffende Signal an.

---

<sup>15</sup> Vgl. Art. 107 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 3 des BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

Art. 22 *d) polizeiliche Anordnungen*<sup>17</sup>

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann die Polizei den Verkehr vorübergehend, höchstens während acht Tagen, beschränken oder umleiten.\*

<sup>2</sup> Bei dringenden und unvorhergesehenen Arbeiten ist das mit dem Strassenunterhalt beauftragte Verwaltungspersonal zuständig. Es teilt seine Anordnungen der Polizei mit. Die Polizei kann Anordnungen ändern oder aufheben.

Art. 23 *Öffentliche Bekanntmachung*<sup>18</sup>

<sup>1</sup> Örtliche Verkehrsanordnungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Die Gemeinde trägt die Kosten.

<sup>2</sup> Verfügungen des Polizeikommandos werden zudem im kantonalen Amtsblatt<sup>19</sup> veröffentlicht. Beginn und Ende der Rekursfrist richten sich nach der letzten Veröffentlichung.\*

Art. 24\* *Ausnahmen*<sup>20</sup>

<sup>1</sup> Wer eine Verkehrsanordnung verfügt hat, kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Das Polizeikommando kann die Bewilligung von Ausnahmen an die politische Gemeinde delegieren.

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen können insbesondere den Gehbehinderten und den Ärzten im Notfalldienst das Parkieren erleichtern.

## IV. Signalisation

(4.)

Art. 25\* *Zuständigkeit*  
*a) Anordnung*<sup>21</sup>

<sup>1</sup> Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat. In der Stadt St.Gallen sind die Gemeindebehörden für die Anordnung zuständig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten:

- a) der politischen Gemeinde für Verfügungen nach Art. 21 dieser Verordnung,
- b) der Bundesbehörden.<sup>22</sup>

17 Vgl. Art. 3 Abs. 6 des BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, SR 741.01; Art. 107 Abs. 4 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

18 Vgl. Art. 107 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

19 Vgl. Art. 7 GGA, sGS 0.1.

20 Vgl. Art. 17 Abs. 1 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

21 Vgl. Art. 101 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

## 711.1

### Art. 26\* *b) Anbringung*

<sup>1</sup> Signale und Markierungen werden angebracht:

- a) auf den Kantonsstrassen vom kantonalen Strasseninspektorat;
- b) auf den Kantonsstrassen in der Stadt St.Gallen von den Gemeindebehörden, soweit ihnen der Unterhalt übertragen ist;
- c) auf den übrigen Strassen, ausgenommen Nationalstrassen<sup>23</sup>, von der Gemeinde. Sie hört die Strasseneigentümer an.

### Art. 27 *Private Grundstücke*<sup>24</sup>

<sup>1</sup> Wer zum Schutz seines Grundstückes ein Verbot erwirkt hat<sup>25</sup> oder auf seinem privaten Parkplatz Dritten das Parkieren gestatten will, kann nach den Weisungen des Polizeikommandos das zutreffende Signal aufstellen.

<sup>2</sup> In der Stadt St.Gallen geben die Gemeindebehörden Weisung.

### Art. 28 *Planung*

<sup>1</sup> Signalisation und Markierung neuer und zu korrigierender Verkehrsflächen sind gesamthaft im Rahmen des Projekts zu planen.\*

<sup>2</sup> Die für Verkehrsanordnungen zuständige Stelle wirkt bei der Planung mit.

### Art. 29 *Kosten und Unterhalt*

<sup>1</sup> Wer zum Unterhalt der Strasse verpflichtet ist,<sup>26</sup> trägt die Kosten der Signalisation.

<sup>2</sup> Er hat die Signale und Markierungen zu unterhalten.

### Art. 30 *Grundeigentümerbeitrag*

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer, dem ein Signal besondere Vorteile verschafft, kann verpflichtet werden, an die Kosten beizutragen.

---

22 Vgl. Art. 104 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

23 Art. 6 und 8 BG über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, SR 725.11.

24 Vgl. Art. 104 Abs. 5 und Art. 113 Abs. 3 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

25 Vgl. Art. 699 und 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 5 und 173<sup>bis</sup> EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 48 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11; Art. 10 UeStG, sGS 921.1.

26 Vgl. Art. 51 ff. StrG, sGS 732.1.

*Art. 31 Aufsicht<sup>27</sup>*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando führt die Aufsicht über die Signalisation durch Gemeinden und Private.

*Art. 32\* Reklamen  
a) Bewilligung*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando bewilligt Strassenreklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen, die Gemeindebehörden der Stadt St.Gallen im Bereich von Kantonsstrassen zweiter Klasse in der Stadt St.Gallen. Bei den übrigen Strassen und Wegen ist die politische Gemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Ohne Bewilligung sind erlaubt:

- a) Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- b) Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- c) unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup>, wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben das Verunstaltungsverbot und die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz<sup>28</sup>.\*

*Art. 33 b) Verbot*

<sup>1</sup> Auf staatseigenen Grundstücken sind Strassenreklamen für Raucherwaren und alkoholische Getränke unzulässig.

**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(5.)

*Art. 34 <sup>29</sup>**Art. 35 <sup>30</sup>**Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Chauffeurverordnung vom 3. Juli 1973,<sup>31</sup>

---

27 Art. 104 Abs. 2 und Art. 105 der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

28 sGS 731.1.

29 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

30 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

31 nGS 9, 127.

## 711.1

- b) die Verordnung über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 24. November 1953,<sup>32</sup>
- c) der Regierungsratsbeschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 12. Juli 1966,<sup>33</sup>
- d) der Regierungsratsbeschluss über Verkehrsmassnahmen auf dem Gebiete der politischen Gemeinde St.Gallen vom 31. Mai 1966,<sup>34</sup>
- e) der Regierungsratsbeschluss über Verkehrsmassnahmen auf dem Gebiete der politischen Gemeinde Rorschach vom 13. August 1968,<sup>35</sup>
- f) die Verordnung über die Strassensignalisation vom 10. Juli 1943.<sup>36</sup>

### Art. 37 *Übergangsbestimmungen* a) *Allgemeines*

<sup>1</sup> Das kantonale Strasseninspektorat ist bis 31. Dezember 1981 weiterhin zuständig für die Bewilligung von Strassenreklamen im Bereich von Staats- und Nationalstrassen.

<sup>2</sup> Für die Gebührenerhebung gilt Nr. 29.37<sup>37</sup> des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung<sup>38</sup> sachgemäss.

<sup>3</sup> Strassenreklamen für Raucherwaren und alkoholische Getränke auf staatseigenen Grundstücken sind bis spätestens 31. Dezember 1980 zu entfernen. Das kantonale Strasseninspektorat erlässt nötigenfalls entsprechende Verfügungen. Vorbehalten bleiben privatrechtliche Verträge. Sie sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt dieser Verordnung anzupassen.

<sup>4</sup> Solange der Gemeindestrassenplan nach dem Strassengesetz<sup>39</sup> noch nicht erlassen ist, verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen an Nebenstrassen.\*

### Art. 37<sup>bis</sup>\* b) *bestehende Verkehrsanordnungen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt innert eines Jahres nach Genehmigung des Strassenplanes die Fahrverbote zur Beschränkung des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs für:

- a) Gemeindestrassen dritter Klasse;
- b) Wege.

---

32 bGS 3, 233; nGS 6, 280.

33 nGS 4, 157; nGS 10-119.

34 nGS 4, 110; nGS 10-117.

35 nGS 5, 441.

36 bGS 3, 444.

37 Nunmehr Nr. 27.51.

38 nGS 4, 157; nGS 10-119.

39 sGS 732.1.

Art. 38 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1980 angewendet.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	14-93	20.11.1979	01.01.1980
Erlasstitel	geändert	28-77	10.08.1993	keine Angabe
Art. 2	geändert	42-101	10.10.2006	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1	geändert	15-70	02.12.1980	keine Angabe
Art. 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	37-94	08.10.2002	keine Angabe
Art. 5 <sup>bis</sup>	geändert	42-101	10.10.2006	keine Angabe
Art. 6	geändert	22-62	30.06.1987	keine Angabe
Art. 6 <sup>bis</sup>	geändert	42-101	10.10.2006	keine Angabe
Art. 7	geändert	42-131	09.10.2007	keine Angabe
Art. 8	geändert	44-22	02.12.2008	keine Angabe
Art. 8 <sup>bis</sup>	eingefügt	44-22	02.12.2008	keine Angabe
Art. 8 <sup>ter</sup>	eingefügt	44-22	02.12.2008	keine Angabe
Art. 9	geändert	18-111	29.11.1983	keine Angabe
Art. 9	aufgehoben	2015-070	11.08.2015	01.06.2015
Art. 10	geändert	47-140	11.09.2012	01.01.2013
Art. 10	Artikeltitel geändert	2015-070	11.08.2015	01.06.2015
Art. 10 <sup>bis</sup>	geändert	47-140	11.09.2012	01.01.2013
Art. 14	aufgehoben	42-131	09.10.2007	keine Angabe
Art. 15	geändert	42-101	10.10.2006	keine Angabe
Art. 17 <sup>bis</sup>	eingefügt	15-70	02.12.1980	keine Angabe
Art. 17 <sup>ter</sup>	eingefügt	15-70	02.12.1980	keine Angabe
Art. 19	geändert	42-131	09.10.2007	keine Angabe
Art. 20	aufgehoben	28-77	10.08.1993	keine Angabe
Art. 21	geändert	36-30	05.12.2000	keine Angabe
Art. 22, Abs. 1	geändert	22-62	30.06.1987	keine Angabe
Art. 23, Abs. 2	geändert	22-62	30.06.1987	keine Angabe
Art. 23, Abs. 2	geändert	28-77	10.08.1993	keine Angabe
Art. 24	geändert	42-131	09.10.2007	keine Angabe
Art. 25	geändert	36-30	05.12.2000	keine Angabe
Art. 26	geändert	47-140	11.09.2012	01.01.2013
Art. 28, Abs. 1	geändert	22-62	30.06.1987	keine Angabe
Art. 32	geändert	47-140	11.09.2012	01.01.2013
Art. 32, Abs. 3	geändert	2017-050	27.06.2017	01.10.2017
Art. 37, Abs. 4	eingefügt	23-82	22.11.1988	keine Angabe
Art. 37 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-82	22.11.1988	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.11.1979	01.01.1980	Erlass	Grunderlass	14-93
02.12.1980	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1	geändert	15-70
02.12.1980	keine Angabe	Art. 17 <sup>bis</sup>	eingefügt	15-70
02.12.1980	keine Angabe	Art. 17 <sup>ter</sup>	eingefügt	15-70
29.11.1983	keine Angabe	Art. 9	geändert	18-111
30.06.1987	keine Angabe	Art. 6	geändert	22-62
30.06.1987	keine Angabe	Art. 22, Abs. 1	geändert	22-62
30.06.1987	keine Angabe	Art. 23, Abs. 2	geändert	22-62
30.06.1987	keine Angabe	Art. 28, Abs. 1	geändert	22-62
22.11.1988	keine Angabe	Art. 37, Abs. 4	eingefügt	23-82
22.11.1988	keine Angabe	Art. 37 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-82
10.08.1993	keine Angabe	Erlasstitel	geändert	28-77
10.08.1993	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	28-77
10.08.1993	keine Angabe	Art. 23, Abs. 2	geändert	28-77
05.12.2000	keine Angabe	Art. 21	geändert	36-30
05.12.2000	keine Angabe	Art. 25	geändert	36-30
08.10.2002	keine Angabe	Art. 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	37-94
10.10.2006	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-101
10.10.2006	keine Angabe	Art. 5 <sup>bis</sup>	geändert	42-101
10.10.2006	keine Angabe	Art. 6 <sup>bis</sup>	geändert	42-101
10.10.2006	keine Angabe	Art. 15	geändert	42-101
09.10.2007	keine Angabe	Art. 7	geändert	42-131
09.10.2007	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	42-131
09.10.2007	keine Angabe	Art. 19	geändert	42-131
09.10.2007	keine Angabe	Art. 24	geändert	42-131
02.12.2008	keine Angabe	Art. 8	geändert	44-22
02.12.2008	keine Angabe	Art. 8 <sup>bis</sup>	eingefügt	44-22
02.12.2008	keine Angabe	Art. 8 <sup>ter</sup>	eingefügt	44-22
11.09.2012	01.01.2013	Art. 10	geändert	47-140
11.09.2012	01.01.2013	Art. 10 <sup>bis</sup>	geändert	47-140
11.09.2012	01.01.2013	Art. 26	geändert	47-140
11.09.2012	01.01.2013	Art. 32	geändert	47-140
11.08.2015	01.06.2015	Art. 9	aufgehoben	2015-070
11.08.2015	01.06.2015	Art. 10	Artikeltitel ge- ändert	2015-070
27.06.2017	01.10.2017	Art. 32, Abs. 3	geändert	2017-050